

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Klinik für Kinder und Jugendliche Schwäbisch Hall-Hohenlohe am Diakonieklinikum gGmbH“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Der Verein hat den Zweck, die Klinik für Kinder und Jugendliche Schwäbisch Hall-Hohenlohe am Diakonieklinikum in Schwäbisch Hall – **nachfolgend Kinderklinik genannt** – ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen. Dies beinhaltet insbesondere:
  - (a) die Förderung der menschlichen und medizinischen Betreuung in der Kinderklinik, sowie die Schaffung geeigneter Möglichkeiten zur Unterbringung von Angehörigen kranker Kinder und deren Integration in den Klinikalltag.
  - (b) die Förderung der räumlichen Ausstattung der Kinderklinik.
  - (c) die Förderung und Unterstützung von chronisch kranken und/oder schwer erkrankten Kindern und deren Familien.
  - (d) die Schaffung der Möglichkeit, sinnvolle Einrichtungen, bestimmte Geräte und Dienstleistungen sowie Therapien der Klinik oder dem Kind selbst zukommen zu lassen.
  - (e) eine Interessensvertretung für die Rechte und Ansprüche von kranken Kindern und deren Angehörigen darzustellen und durch die Öffentlichkeitsarbeit die verbesserungsbedürftigen Lebensbedingungen dieser Kinder in unserer Gesellschaft aufzuzeigen.
- (3) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel insbesondere durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit einfacher Stimmenmehrheit nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder

- (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände

nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

- (7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Schaden abzuwenden.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag als Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Hierbei werden von der Mitgliederversammlung unterschiedliche Mindestbeiträge für natürliche und juristische Personen festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

- (1) Geschäftsführender Vorstand: Gesetzliche Vertreter des Vereins gemäß § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Erweiterter Vorstand: Der Vorstand kann um bis zu vier Personen ( Schriftführer/in, Beisitzer/in ) erweitert werden auf insgesamt sieben Personen. Der erweiterte Vorstand ist stimmberechtigt, nicht vertretungsberechtigt.
- (3) Der/die jeweilige Leiter/in der Kinderklinik ist kraft seines/ihres Amtes ständiges Mitglied im Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse und Beiräte bilden. Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion und wird bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen. Einem Beirat können bis zu zwanzig Mitglieder angehören.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstands werden tatsächlich entstandene Auslagen erstattet.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über Anträge auf Förderung, über die Vergabe der Fördermittel und hat darüber hinaus folgende Aufgaben:

- (1) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- (2) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- (3) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Erstellung des Jahresberichts,
- (4) die Aufnahme neuer Mitglieder.

#### **§ 9 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Juristische Personen können nicht Mitglied im Vorstand sein.

- (2) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des/der Nachfolgers/in durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand kann schriftlich (auch per e-mail) oder in dringenden Fällen auch fernmündlich beschließen. Hierbei gilt die Regelung in Absatz 1 (Stimmabgabe von mindestens zwei Mitgliedern innerhalb der angegebenen Frist, Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende).
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführer/in sowie von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die folgenden Angelegenheiten:

- (1) Änderungen der Satzung,
- (2) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- (3) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (4) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (5) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (6) die Auflösung des Vereins.

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

### **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**






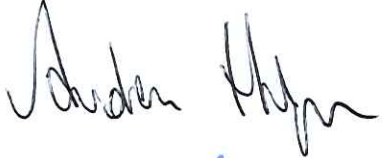
- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/er Stellvertreter/in und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter/in geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
- (3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten/innen ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach einem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/die Vorsitzende des Vorstands und sein/ihr Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderklinik, die die Mittel ausschließlich für die Förderung des Patientenwohls zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.04.2014 in Schwäbisch Hall beschlossen.

Gründungsmitglieder:

- 1) 
- 2) 
- 3) 
- 4) 
- 5) 
- 6) 
- 7) 